



# AMTSBLATT

## der Stadt Meerbusch

Nr. 23 vom 23. Dezember 2011

4. Jahrgang

Auflage 1.000 Stück

Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	Bekanntmachung über die Ungültigkeit eines Dienstausweises der Stadt Meerbusch
Redaktionelles	1	Sitzungstermine Januar und Februar 2012
Öffentliche Bekanntmachung	2	II. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Meerbusch
Öffentliche Bekanntmachung	5	III. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch
Öffentliche Bekanntmachung	6	VII. Änderungssatzung der Stadt Meerbusch zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Meerbusch
Öffentliche Bekanntmachung	7	XXVIII. Änderungssatzung der Stadt Meerbusch zur Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren
Öffentliche Bekanntmachung	8	XXXIII. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und gebührensatzung)
Öffentliche Bekanntmachung	10	VIII. Änderungssatzung der Stadt Meerbusch zur Gebührensatzung der Stadt Meerbusch über die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen (Friedhofsgebührensatzung)
Öffentliche Bekanntmachung	13	Offenlegung von Bauleitplänen; Bebauungsplan Nr. 184, Meerbusch-Büderich, Hessenweg/Römerstraße

### Öffentliche Bekanntmachung

Der von der Stadt Meerbusch am 25.09.2001 für Herrn Harald Kirsten ausgestellte Dienstausweis mit der Nummer 348 ist in Verlust geraten und wird mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt.

Meerbusch, den 12. Dezember 2011

gez.

Dieter Spindler  
Bürgermeister

### Redaktionelles

#### **Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse Januar/Februar 2012**

Jan	Feb	Gremium	Ort
-	23	Rat	1
-	09	Haupt-, Finanz- u. Wirtschaftsförd.	2
24	01+ 29	Ausschuss für Planung und Liegenschaften	3
24	02	Bau- und Umweltausschuss	3
-	07	Ausschuss für Schule und Sport	2
-	14	Kulturausschuss	2
-	15	Sozialausschuss	2
31	-	Integrationsrat	4

Sitzungsbeginn in der Regel um 17 Uhr

Ort:

- 1 = Meerbusch-Gymnasium, Mönkesweg 58, Strümp
- 2 = Dr. Franz-Schütz-Platz 1
- 3 = Wittenberger Straße 21, Lank
- 4 = Bommershöfer Weg 2 - 8



Herausgeber: STADT **MEERBUSCH**  
Der Bürgermeister · Zentrale Dienste  
Moerser Straße 28 · 40667 Meerbusch / Zimmer 15  
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326  
E-Mail: beate.heidbreder@meerbusch.de  
**www.meerbusch.de – Immer auf dem Laufenden**

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch. Es erscheint bei Bedarf und ist kostenlos in den Bürgerbüros (Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1 / Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 / Osterath, Hochstraße 12) erhältlich. Daneben hängt es in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse „[www.meerbusch.de](http://www.meerbusch.de)“ eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **II. Änderungssatzung vom 22. Dezember 2011 zur Hundesteuersatzung der Stadt Meerbusch vom 11. April 1997**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S.539) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S.712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Art. 1 Jagdsteuerabschaffungsgesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S.394), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 20. Dezember 2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **§ 2 erhält folgende Fassung:**

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam

- |   |                  |
|---|------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird           | 96,00 €          |
| b) zwei Hunde gehalten werden           | 125,00 € je Hund |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden | 150,00 € je Hund |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

(2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer jährlich für das Halten gefährlicher Hunde oder Hunde bestimmter Rassen, wenn

- |  |                  |
|--|------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird                  | 600,00 €         |
| b) zwei und mehr solcher Hunde gehalten werden | 900,00 € je Hund |

Halterinnen und Haltern gefährlicher Hunde oder von Hunden bestimmter Rassen nach § 10 Abs. 1 des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz - LHundG NRW) vom 18. Dezember 2002 (GV. NRW.S.656 / SGV. NRW. 2060), in der jeweils gültigen Fassung, wird für diese und andere Hunde grundsätzlich keine Befreiung oder Ermäßigung gewährt.

(3) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr der öffentlichen Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls entsprechend § 3 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 Landeshundegesetz folgende Rassen:

a) Nach § 3 Abs. 2 Landeshundegesetz:

- American Staffordshire Terrier
- Bullterrier
- Pittbull Terrier
- Staffordshire Bullterrier

sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden.

b) Nach § 10 Abs. 1 Landeshundegesetz:

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Dogo Argentino
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastino Espanol
- Mastino Napoletano
- Rottweiler
- Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden.

- (4) Soweit für Hunde nach Abs. 3 der Nachweis erbracht wird, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist, kann auf Antrag die Festsetzung der Steuer mit dem Steuersatz nach Abs. 1 erfolgen. Die Festsetzung mit dem Steuersatz nach Abs. 1 erfolgt ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag bei der Stadt Meerbusch eingegangen ist, sofern der Nachweis innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung erbracht und der Stadt Meerbusch vorgelegt wird.

Für Hunde nach § 2 Abs. 3 Buchstabe a) dieser Satzung ist der Nachweis einer erfolgreichen Verhaltensprüfung durch eine Bescheinigung einer für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörde zu erbringen.

Für Hunde nach § 2 Abs. 3 Buchstabe b) dieser Satzung kann der Nachweis einer erfolgreichen Verhaltensprüfung auch von einer oder einem durch die Ordnungsbehörde anerkannten Sachverständigen oder einer von der Ordnungsbehörde anerkannten sachverständigen Stelle erbracht werden.

## § 2

### **§ 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB-II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag auf  $\frac{1}{4}$  des Steuersatzes nach § 2, jedoch nur für einen Hund, gesenkt.

## § 3

### **§ 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

Der Gesamtbetrag der Steuer ist zum 01.07. zu entrichten. Beginnt die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, wird die Steuer einen Monat nach Zugang des Festsetzungsbescheides, jedoch nicht vor dem 01.07., fällig. Endet die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, so ist die zu viel entrichtete Steuer zu erstatten.

## § 4

### **Hinter § 8 Absatz 1 S. 2 wird § 8 Absatz 1 S. 3 wie folgt eingefügt:**

Bei der Anmeldung ist auch anzugeben, ob es sich um einen gefährlichen Hund gem. § 2 Abs. 2 oder einen Hund der in § 2 Abs. 3a oder 3b dieser Satzung genannten Rassen oder deren Kreuzung untereinander oder mit anderen Hunden handelt.

## § 5

### **§ 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) und dem Gesetz über die Justiz Nordrhein-Westfalen (Justizgesetz NRW) vom 26. Januar 2010 (GV.NRW S. 30) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## § 6

### **§ 10 erhält folgende Fassung:**

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW. S. 394), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe entgegen § 8 Abs. 1 S. 3 anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
4. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Meerbusch den Steuerbescheid bzw. die Bescheinigung über die Steuerbefreiung als Nachweis der Anmeldung der/des Hunde/s nicht vorzeigt,
5. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 keine oder eine nicht wahrheitsgemäße Auskunft erteilt,
6. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die von der Stadt Meerbusch übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende II. Änderungssatzung der Stadt Meerbusch zur Hundesteuersatzung der Stadt Meerbusch vom 11. April 1997 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### **Hinweis:**

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 22.12.2011

gez.

Dieter Spindler  
Bürgermeister

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **III. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch vom 21. Dezember 2011**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV NRW S. 539) und der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV NRW S. 185), des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2009 (GV NRW S. 394), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 20. Dezember 2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **§ 10 Absatz 2 Satz 8 erhält folgende Fassung:**

Die Jahresgebühr für das Ablesen der Wasserzweischenzähler, den Ersteinbau des Wasserzweischenzählers und die Zählerauswechslung im Rahmen des Eichgesetzes beträgt 23,92 €.

#### **§ 2**

##### **§ 10 Absatz 6 erhält folgende Fassung:**

Die Gebühr beträgt je cbm Abwasser 2,03 €.

#### **§ 3**

##### **§ 11 Abs. 5 erhält folgende Fassung:**

Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 11 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, der auf den Zeitpunkt des Eingangs der Veränderungsanzeige folgt.

#### **§ 4**

##### **§ 11 Abs. 7 erhält folgende Fassung:**

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 0,96 €.

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende III. Änderungssatzung der Stadt Meerbusch zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 30. Dezember 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### **Hinweis:**

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 21. Dezember 2011

gez.

Dieter Spindler  
Bürgermeister

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **VII. Änderungssatzung der Stadt Meerbusch zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Meerbusch vom 19. Dezember 2000**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2011 (GV.NRW. S. 539), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV.NRW.S. 250/SGV.NRW. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV.NRW.S. 863), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl I S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.08.2010 (BGBl I S. 1163), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl I S. 1938 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2010 (BGBl I S. 1504), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl I S. 2353) hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 20.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

§ 24 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird der Buchstabe b) wie folgt gefasst:

- b) von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende VII. Änderungssatzung vom 21.12.2011 der Stadt Meerbusch zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Meerbusch vom 19. Dezember 2000 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### **Hinweis:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Meerbusch, den 21.12.2011

gez.

Dieter Spindler  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

### **XXVIII. Änderungssatzung vom 21.12.2011 der Stadt Meerbusch zur Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren vom 14.12.1979**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/ SGV.NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2011 (GV.NRW. S. 539) der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/ SGV.NRW. S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW. S. 394) und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Meerbusch vom 19.12.2000 hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 20.12.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **§ 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:**

Die Gebühr beträgt jährlich für			
Restabfallbehälter	- 80 L -	ohne Eigenkompostierung	105,00 €
Restabfallbehälter	- 80 L -	mit Eigenkompostierung	85,00 €
Restabfallbehälter	- 120 L -	ohne Eigenkompostierung	152,00 €
Restabfallbehälter	- 120 L -	mit Eigenkompostierung	132,00 €
Restabfallbehälter	- 240 L -	ohne Eigenkompostierung	294,00 €
Restabfallbehälter	- 240 L -	mit Eigenkompostierung	274,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L -	ohne Eigenkompostierung	1.368,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L -	mit Eigenkompostierung	1.348,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L -	wöchentliche Leerung ohne Eigenkompostierung -	2.720,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L -	wöchentliche Leerung mit Eigenkompostierung -	2.700,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L -	2 x wöchentliche Leerung ohne Eigenkompostierung	5.426,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L -	2 x wöchentliche Leerung mit Eigenkompostierung	5.406,00 €

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende XXVIII. Änderungssatzung vom 21.12.2011 der Stadt Meerbusch zur Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren vom 14.12.1979 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### **Hinweis:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

5. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
6. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
7. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
8. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Meerbusch, den 21.12.2011

Der Bürgermeister

gez.

Dieter Spindler

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **XXXIII. Änderungssatzung vom 21. Dezember 2011 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und gebührensatzung) vom 14. Dezember 1979**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2011 (GV. NRW. S. 539) und der §§ 3 bis 5 des Straßenreinigungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 20. Dezember 2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **§ 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:**

- (4) Für die maschinelle Reinigung der Fahrbahnen, die 4-wöchentlich durchgeführte maschinelle Reinigung der Radwege, der gemeinsamen Rad- und Gehwege und der Bushaltestellenbuchten sowie die 4-wöchentlich durchgeführte manuelle Reinigung im Bereich von Parkstreifen, Parkmarkierungen auf der Fahrbahn, Verkehrsinseln und Baumscheiben auf der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absatz 1 bis 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend
- |   |        |
|---|--------|
| a) dem Anliegerverkehr dient<br>(14-tägliche maschinelle Reinigung)         | 1,00 € |
| b) dem Fußgängerverkehr dient<br>(2 x wöchentliche Handreinigung)           | 8,17 € |
| c) dem innerörtlichen Verkehr dient<br>(wöchentliche maschinelle Reinigung) | 5,52 € |
| d) dem überörtlichen Verkehr dient<br>(wöchentliche maschinelle Reinigung)  | 5,43 € |

#### **§ 2**

Das Straßenverzeichnis - Anlage zu § 1 Abs. 4 der Straßenreinigungs- und gebührensatzung - wird entsprechend der Anlage zu dieser Satzung geändert bzw. ergänzt.

#### **§ 3**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende XXXIII. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und gebührensatzung) vom 14. Dezember 1979 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### **Hinweis:**

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 21. Dezember 2011

gez.

Dieter Spindler  
Bürgermeister

## **Anlage zu § 1 Abs. 4 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Meerbusch**

Verzeichnis der im Gebiet der Stadt Meerbusch zu reinigenden Straßen mit Einteilung nach  
Reinigungsgruppen und Verkehrsbedeutung

### **Straßenreinigungsverzeichnis**

#### **Reinigungsgruppen (R)**

- a) Reinigungsgruppe I  
Wöchentliche maschinelle Reinigung der Fahrbahnen durch die Stadt.
- b) Reinigungsgruppe II  
14-tägliche maschinelle Reinigung der Fahrbahnen durch die Stadt.
- c) Reinigungsgruppe III  
Reinigung der Fahrbahnen durch die Anlieger.
- d) Reinigungsgruppe IV  
Fußgängerzonen mit 2 x wöchentlicher Reinigung durch die Stadt, soweit die Reinigung nicht den Anliegern gem. § 2 Abs. 3 der Satzung obliegt.
- e) Reinigungsgruppe V  
Verbindungswege mit Reinigung durch die Anlieger.

#### **Verkehrsbedeutung (V)**

- A = Anliegerstraßen  
F = Fußgängerzonen  
I = Straßen mit innerörtlicher Verkehrsbedeutung  
Ü = Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung

<u>Alte Fassung</u>				<u>ersetzt durch neue Fassung</u>			
<u>Straße</u>	<u>Beschreibung</u>	<u>R</u>	<u>V</u>	<u>Straße</u>	<u>Beschreibung</u>	<u>R</u>	<u>V</u>
Am Roßkamp	ganz	III	A	Am Roßkamp Am Roßkamp Am Roßkamp/ Uerdinger Straße, neben	ganz bis auf..... Stich zu Hs.-Nr. 8 - 23	II III V	A A A
Auf dem Band	ganz	II	A	Auf dem Band Auf dem Band	ganz bis auf ... ab Obere Str. 66	II III	A A
Heinrich Heine-Straße	ganz	III	A	Heinrich-Heine-Straße Heinrich-Heine-Straße	ganz bis auf... neben HNr. 65/Hermann- Hesse-Str. 1	II V	A A
Hermann-Hesse-Straße	ganz	III	A	Hermann-Hesse-Straße Hermann-Hesse-Straße Hermann-Hesse-Straße	ganz neben Hs.-Nr. 19, 21 neben Hs.-Nr. 34,35	III V V	A A A
Karl-Reimes-Straße	ganz	III	A	Karl-Reimes-Straße Karl-Reimes-Straße	ganz bis auf... neben Hs.-Nr. 8 (privat)	II -	A -

## Öffentliche Bekanntmachung

### **VIII. Änderungssatzung der Stadt Meerbusch vom 21.12. 2011 zur Gebührensatzung der Stadt Meerbusch über die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 05. Dezember 2003**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 539), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 20.12.2011 folgende VIII. Änderungssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung wird durch den als Anlage beigefügten Gebührentarif ersetzt.

#### **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende VIII. Änderungssatzung der Stadt Meerbusch zur Gebührensatzung der Stadt Meerbusch über die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 05. Dezember 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Form-vorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 21.12. 2011

gez.

Dieter Spindler  
 Bürgermeister

**G e b ü h r e n t a r i f**  
**zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Meerbusch**  
**(gültig ab 01.01.2012)**

<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr</b>
1.	<u>Bestattungsgebühren</u>	
1.1	Erdbestattungen	
1.1.1	Wahlgrab	472 €
1.1.2	Reihengrab	416 €
1.1.3	Anonymgrab	390 €
1.1.4	Kinder unter 5 Jahren im Wahlgrab	236 €
1.1.5	Kinder unter 5 Jahren im Kinderreihengrab	208 €
1.1.6	Kinder unter 5 Jahren im Anonymgrab	195 €
1.1.7	Tot- und Fehlgeburten sowie die aus Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht	96 €
1.1.8	Erdbestattungswiesengrab	416 €
1.2	Aschenbeisetzung	
1.2.1	Wahlgrab	96 €
1.2.2	Urnenwahlgrab	95 €
1.2.3	Urnenreihengrab	72 €
1.2.4	Anonymgrab	49 €
1.2.5	Erdbestattungswiesengrab	83 €
1.2.6	Urnenwiesengrab	83 €
2.	<u>Gebühren für das Um-, Aus- und Wiedereinbetten</u>	
2.1	Umbettung auf städtischen Friedhöfen	
2.1.1	Umbettung von erdbestatteten Toten	912 €
2.1.2	Umbettung von Urnen	143 €
2.2	Ausbettung zur Überführung nach auswärts	
2.2.1	Ausbettung von erdbestatteten Toten	512 €
2.2.2	Ausbettung von Urnen	95 €
2,3	Einbettung bei Überführung von auswärts	
2.3.1	Einbettung von erdbestatteten Toten	390 €
2.3.2	Einbettung von Urnen	49 €
3.	<u>Gebühren für die Benutzung der Trauer- und Leichenhalle</u>	
3.1	Trauerhalle	
3.1.1	Benutzung einschließlich Dauerausschmückung	220 €
3.2	Leichenhalle	
3.2.1	Zellenbenutzung	155 €
3.2.2	Zellenbenutzung ohne Bestattung , je Tag	31 €
3.2.3	Aufbewahren von Aschen über 8 Tage	11 €

<u>Tarif-Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr</u>
4.	<u>Benutzungsgebühren für Gräber</u>	
4.1	Erbbestattungsgräber	
4.1.1	Wahlgrab für 25 Jahre, je Grabstelle	1.325 €
4.1.2	Wahlgrab für Kinder unter 5 Jahren für 15 Jahre	330 €
4.1.3	Reihengrab für 25 Jahre	1.000 €
4.1.4	Reihengrab für Kinder unter 5 Jahren für 15 Jahre	246 €
4.1.5	Anonymgrab für 25 Jahre	1.724 €
4.1.6	Anonymgrab für Kinder unter 5 Jahren für 15 Jahre	535 €
4.1.7	Erbbestattungswiesengrab für 25 Jahre, je Grabstelle	2.450 €
4.2	Urnengrabstätten	
4.2.1	Wahlgrab für 25 Jahre	425 €
4.2.2	Reihengrab für 25 Jahre	325 €
4.2.3	Anonymgrab für 25 Jahre	800 €
4.2.4	Wiesengrab für 25 Jahre	1.275 €
4.2.5	Aschenstreuelfeld für 25 Jahre	210 €
4.3	Nachgebühr	
	Bei Beerdigungen und Aschenbeisetzungen während der Laufzeit des Nutzungsrechts in Wahlgräbern bzw. während der Nutzungsdauer von Wiesengräbern ist zur Wahrung der Ruhezeit eine Nachgebühr für die gesamte Grabstätte zu zahlen. Diese beträgt für jedes angefangene Jahr bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit 1/25 der Gebühr bzw. 1/15 der Gebühr für Gräber für Verstorbene unter 5 Jahren.	
5.	<u>Gebühren in besonderen Fällen</u>	
5.1	Annahme eines Sarges ohne Zellenbenutzung	31 €
6.	<u>Verwaltungsgebühren</u>	
6.1	Genehmigung von Grabmalen bzw. Einfassungen	
6.1.1	Wahlgrab	34 €
6.1.2	Reihengrab und Wiesengrab	23 €
6.2	Genehmigung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten und zum Befahren mit Kraftfahrzeugen	21 €
6.3	Genehmigung zum Befahren mit Kraftfahrzeugen für Gehbehinderte	14 €
6.4	Umschreibung einer Nutzungsurkunde auf einen anderen Nutzungsberechtigten	21 €
6.5	Wiederherstellen eines durch Verschulden des Nutzungsberechtigten entzogenen Nutzungsrechts	21 €

## Öffentliche Bekanntmachung

### Offenlegung von Bauleitplänen

#### **Bebauungsplan Nr. 184, Meerbusch-Büderich, Hessenweg/Römerstraße**

Der Ausschuss für Planung und Liegenschaften hat am 22. November 2011 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 184, Meerbusch-Büderich, Hessenweg / Römerstraße einschließlich der Entwurfsbegründung und wesentlicher Gutachten (Altlasten, Verkehr) gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch -BauGB- in Verbindung mit § 4a (3) BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung erneut öffentlich auszulegen.

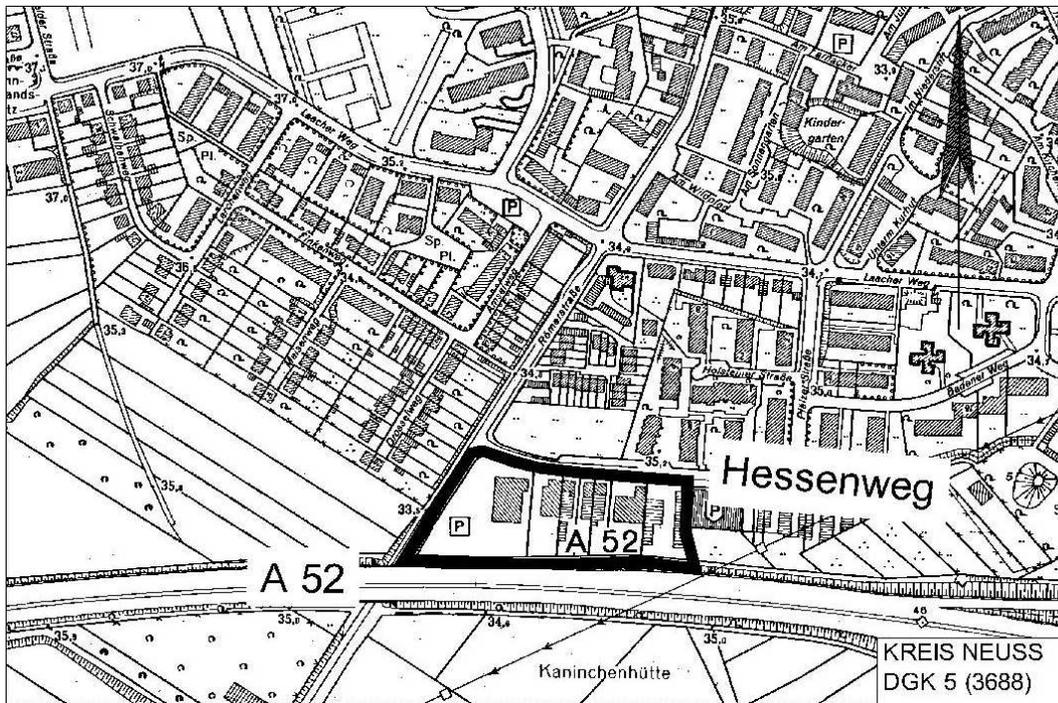
Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen.

Es wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird begrenzt im

- Norden durch die südliche Begrenzung des Hessenweges
- Osten durch die östliche Begrenzung des in der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 festgesetzten Gewerbegebietes
- Süden durch die südliche Begrenzung des in der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 festgesetzten Gewerbegebietes
- Westen durch die östliche Begrenzung der Römerstraße

und ist im Übersichtsplan gekennzeichnet.



Eine Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten die entgegenstehenden Festsetzungen der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 außer Kraft.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 184 einschließlich der Entwurfsbegründung und wesentlicher Gutachten (Altlasten, Verkehr) liegen

**in der Zeit vom 10. Januar 2012 bis einschließlich 24. Januar 2012**

im Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21, EG, Raum 015

**montags – freitags**                    **von 9.00 - 12.00 Uhr und**  
**montags – donnerstags**           **von 13.30 - 16.30 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass während dieser Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Darüber hinaus ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zusätzlich kann der Planentwurf im Bürgerbüro in Meerbusch-Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1 zu den dortigen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Sie erreichen den Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht an der Wittenberger Straße mit der Buslinie 839 bis Haltestelle Zum Heidberg sowie den Buslinien 830 und 832 bis Haltestelle Lank-Friedhof.

Meerbusch, den 14. Dezember 2011

Der Bürgermeister  
In Vertretung:

gez.

Dr. Just Gérard  
Technischer Beigeordneter